

# TARIFVERTRAG

vom 8. Juni 2015

**zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung  
im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk  
vom 26. Juli 1991  
in der Fassung vom 11. November 2013**

Zwischen dem

**Bundesverband Deutscher Steinmetze  
Bundesinnungsverband des Deutschen  
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks,  
Weißkirchener Weg 16, 60439 Frankfurt am Main**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt am Main**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

I.

Der Tarifvertrag über die Berufsbildung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 26. Juli 1991 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 16. April 1992, 28. August 1992, 10. Dezember 1993, 29. August 1996, 30. September 1999, 16. Oktober 2002, 26. August 2004, 6. Februar 2007, 21. Oktober 2008, 16. Juli 2010 und 11. November 2013

wird wie folgt geändert:

## **§ 12 Ziff. 6 erhält folgende Fassung:**

„Das Berufsbildungswerk gewährt im Rahmen der vorhandenen Mittel Auszubildenden im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Zuschüsse zu den Unterbringungskosten bei notwendiger, auswärtiger Unterbringung während des Berufsschulbesuches. Die auswärtige Unterbringung ist notwendig, wenn der normale Zeitaufwand für den einzelnen Weg bei Benutzung des günstigsten Verkehrsmittels von der Wohnung zur Berufsschule mehr als 1 ½ Stunden beträgt. Die Höhe des Zuschusses beträgt je Übernachtung € 14,00 im Internat und € 5,50 außerhalb des Internates. Der Anspruch besteht höchstens in der Höhe, in der der Auszubildende tatsächlich die Kosten zu tra-

gen hat.

Besteht Anspruch auf Zuschüsse Dritter (z.B. Landesmittel), durch deren Inanspruchnahme der Aufwand des Lehrlings weniger als € 14,00 bzw. € 5,50 je Tag beträgt, so verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Das weitere Verfahren wird in einem besonderen Tarifvertrag geregelt.

## II.

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2015 in Kraft.